
ARTENSCHUTZRECHTLICHE BEURTEILUNG

STADT SAARBURG – BEBAUUNGSPLAN TEILGEBIET „ÖSTLICH SCHADALLERSTRASSE“

PROJEKT-NR.: 17-013
PROJEKT-NAME: Artenschutzrechtliche Beurteilung | Stadt Saarburg
BEARBEITUNG: ÖKOlogik GbR
DATUM: 23. April 2018
VERSION: Vorläufige Endfassung



ÖKOlogik GbR

Ökologische Studien und Gutachten

Mark Baubkus, M.Sc.
Tanja Reifenrath, M.Sc.
Umweltbiowissenschaften

Gartenstr. 10
56244 Kuhnhöfen

Tel.: +49 (0) 2666 - 4 18 65 00
Mobil: +49 (0) 176 - 55 17 88 91

email: buero@oekologik-buero.de
web: www.oekologik-buero.de

Im Auftrag von:

BKS Stadtplanung GmbH

Maximinstraße 17

D-54292 Trier

Bearbeitung:

ÖKOlogik GbR - Ökologische Studien und Gutachten

Mark Baubkus, M.Sc.

Tanja Reifenrath, M.Sc.

Gartenstraße 10

D-56244 Kuhnhöfen

Inhalt

1	Einleitung	4
1.1	Anlass und Aufgabenstellung.....	4
1.2	Rechtliche Grundlagen.....	4
1.3	Plangebiet	7
1.3.1	Beschreibung.....	7
1.3.2	Fotodokumentation	8
2	Methodik	11
2.1	Datengrundlagen.....	11
2.2	Strukturkartierung/Habitatpotentialabschätzung.....	11
2.3	Relevanzprüfung.....	11
3	Relevante Wirkfaktoren	15
4	Ergebnisse der Strukturkartierung	17
5	Relevanzprüfung (allgemeine Vorprüfung)	20
5.1	Europäische Vogelarten	20
5.2	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und sonstige besonders und streng geschützte Arten.....	24
6	Prüfung der Verbotstatbestände	28
6.1	Europäische Vogelarten	28
6.2	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	28
7	Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen (Worst-Case)	30
8	Zusammenfassung	31
9	Quellenverzeichnis	32

1 EINLEITUNG

1.1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Anlass ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes innerhalb der Stadt Saarburg im Kreis Trier-Saarburg. Im Zuge der Planung sollen Teile der Fläche im nördlichen und südlichen Abschnitt wohnbaulich neu erschlossen und die Bestandsbebauung im südlichen Areal rechtlich eingegliedert werden. Bevor das Vorhaben umgesetzt wird, wurde Seitens der B.K.S. Ingenieurgesellschaft für Stadtplanung mbH eine artenschutzrechtliche Beurteilung beauftragt, da der Artenschutz als eigenständiges Verfahren unabhängig zur Bauleitplanung abgearbeitet werden muss. Weiterhin ist eine artenschutzrechtliche Überprüfung notwendig, da teilweise gehölzbestandene Flächen entfernt werden und somit Fortpflanzungs- und Ruhestätten von planungsrelevanten Arten potentiell betroffen sind und nicht ausgeschlossen werden kann, dass Zugriffsverbote gem. § 44 BNatSchG erfüllt werden.

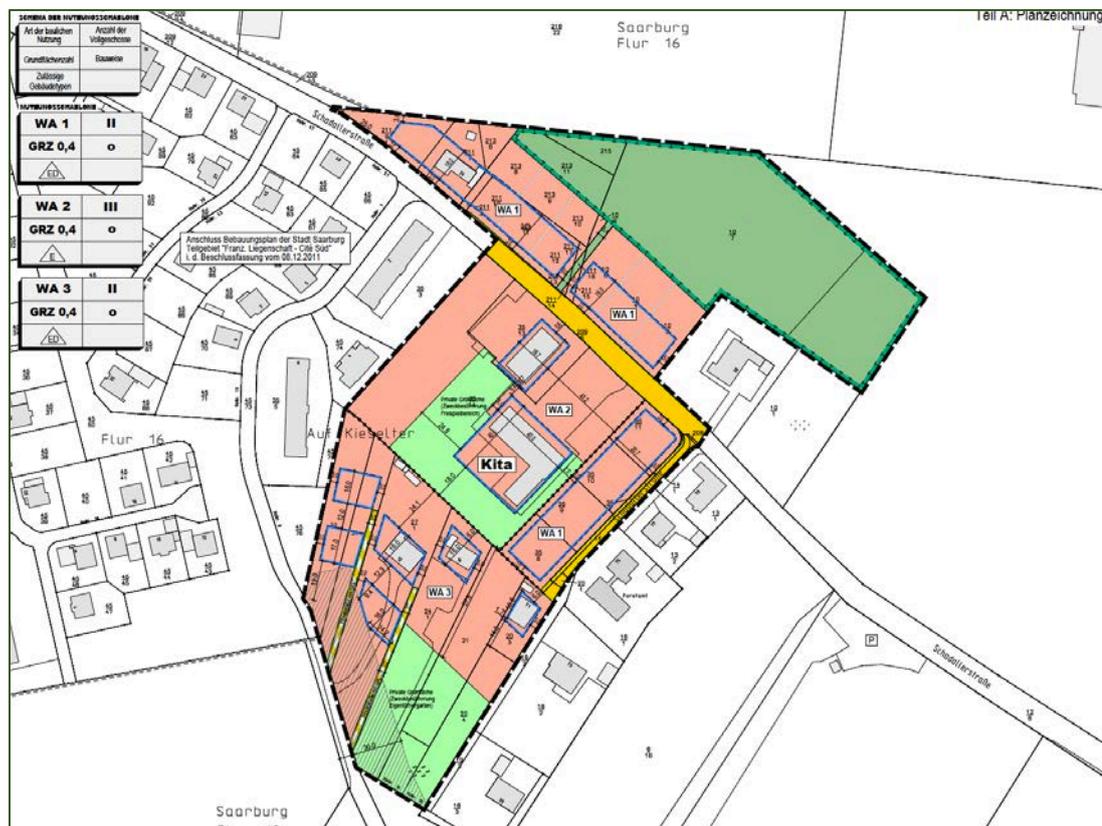


Abb. 1: Städtebauliches Konzept des Bebauungsplans der Stadt Saarburg, Teilgebiet „Östlich Schadallerstraße“.

1.2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Die Artenschutzprüfung gem. §§ 44 und 45 BNatSchG ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung eines Vorhabens und muss bei allen Verfahren Anwendung finden, wo artenschutzrechtliche Konflikte nicht gänzlich auszuschließen sind. Es ist abzu prüfen, ob entsprechende Zugriffsverbote erfüllt werden und ob diese durch spezifische Maßnahmen zu vermeiden oder auszugleichen sind.

Die Artenschutzprüfung ist in die folgenden vier Schritte unterteilt:

1. Schritt:

- Sind gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten - Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, europäische Vogelarten und sonstige besonders und streng geschützte Arten - unabhängig von Gefährdung und Seltenheit - betroffen?
- Wenn ja, welche Arten sind betroffen?

2. Schritt:

- Werden diese Arten im Sinne des § 44 Abs. 1 durch das Vorhaben erheblich gestört, verletzt, getötet?
- Werden ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt oder zerstört?

3. Schritt:

- Bleibt die ökologische Funktion des Lebensraumes der Populationen trotz unvermeidbarer Störungen oder Beeinträchtigungen von Individuen, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten weiterhin bestehen?
- Sind ggf. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) und/oder Vermeidungsmaßnahmen notwendig?
- Wird die ökologische Funktion weiterhin gewährleistet, ist das Vorhaben nach § 44 Abs. 5 BNatSchG, trotz einer möglichen Betroffenheit von gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten zulässig.

4. Schritt:

- Ergibt sich eine Betroffenheit der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten bzw. eine Gefährdung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten?
- Kann eine Gewährleistung der ökologischen Funktionalität durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nicht gesichert werden, so ist das Vorhaben aufgrund der Verbotstatbestände zunächst nicht zulässig.
- Ist eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, keine zumutbaren Alternativen, der Erhaltungszustand der Arten verschlechtert sich durch den Eingriff nicht)?

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

- *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*

- *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt bzw. können nicht ausgeschlossen werden, müssen für eine Projektzulassung Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

Die Voraussetzungen für eine Ausnahme für die Zulassung eines Vorhabens sind:

- Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art,
- Keine zumutbaren Alternativen existieren und
- der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten verschlechtert sich nicht.

Art. 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie ist hierbei zu beachten:

- Das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich der Zeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

Zudem ist es laut § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG verboten

- Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.

1.3 PLANGEBIET

1.3.1 BESCHREIBUNG

Das Plangebiet befindet sich in der Stadt Saarburg. Saarburg liegt im Landkreis Trier-Saarburg und befindet sich in Rheinland-Pfalz. Die Stadt umfasst eine Gesamtfläche von 20,36 km². Saarburg liegt im Naturpark Saar-Hunsrück und ist Verwaltungssitz der Verbandsgemeinde Saarburg.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt am südöstlichen Ende der Stadt und wird im Süden und Osten von Wald begleitet. Westlich grenzt Wohnbebauung an das Areal an. Nördlich liegt ein alter französischer Kasernenstandort.



Abb. 2: Darstellung und Lage des Planareals (rotes Oval). Im Osten und Süden ist ein großflächiges Waldgebiet vorhanden.

Bei der untersuchten Fläche handelt es sich zu Teilen um von Schafen beweidete Flächen (nördlicher Bereich), auf denen sich kleine Obstgehölze befinden. Der nördliche Teilabschnitt, welcher aktuell als Grün- und Weidefläche genutzt wird, wird durch eine Baumhecke geteilt. Diese Baumhecke verläuft von Süden nach Norden in Richtung Kaserne. Die Baumhecke bleibt erhalten. Der angrenzende nordöstliche Wald ist als Gebiet von gemeinschaftlichen Interesse (FFH-Gebiet) ausgewiesen. Dieser trägt die Kennung FFH-6405-303 „Serriger Bachtal und Leuk und Saar“ und zählt ausschließlich zum Kreis Trier-Saarburg. Wichtige planungsrelevante ausgewiesene Arten für den Vorhabenstandort sind u.a. Bechsteinfledermaus, Hufeisennase, Großes Mausohr, Eremit, Heldbock, Hirschkäfer und Spanische Flagge. Durch die Ausweisung eines großen Pufferbereichs (Grünfläche) zwischen B-Plan und FFH-Gebiet kann eine Betroffenheit jedoch ausgeschlossen werden.

Im südlichen Areal sind bereits seit längerem Wohnhäuser und Gebäude vorherrschend. Die einzelnen Parzellen haben große Gärten und sind teilweise von Altgehölzen bewachsen. In diesem Abschnitt sind insgesamt zwei neue Bauparzellen vorgesehen. Für eine dieser Bauparzellen müssen Gehölzrodungen durchgeführt werden. Alle

anderen Wohnparzellen fließen als Bestandsnutzung in die neue Planung mit ein. Bau-liche Umstrukturierungen sind bei diesen Parzellen nicht beabsichtigt.



Abb. 3: Lage des Planareals im räumlichen Zusammenhang zur Stadt Saarburg (Quelle: LANIS). Die rote Fläche im Osten stellt einen Teil des FFH-Gebiets „Serriger Bachtal und Leuk und Saar“ dar. Der Geltungsbereich mit der Abkürzung GB ist südwestlich des FFH-Gebietes gelegen.

1.3.2 FOTODOKUMENTATION



Abb. 4: Blick von Süden nach Norden. Zu sehen ist die von Schafen beweidete Fläche. Die Bereiche im Vordergrund werden als Wohnparzellen neu ausgewiesen. Die Grünflächen im Hintergrund werden als Grünflächen festgesetzt, um so einen genügend großen Puffer zwischen FFH-Gebiet und Wohnnutzung zu gewährleisten.



Abb. 5: Blick von Süden nach Norden. Das Foto zeigt eine Fläche im südlichen Geltungsbereich, wo ein neues Wohngebäude entstehen soll. Auf der Fläche sind keine Gehölze vorhanden. Auch wird die Fläche als Weidefläche genutzt. Fortpflanzungs- und Ruhestätten von bodenbrütenden Vogelarten können somit ausgeschlossen werden.



Abb. 6: Blick von Süden nach Norden. Hier ist eine Bauparzelle abgebildet, auf der bereits im hinteren Bereich Wohnbebauung besteht und welche zu großen Teilen gehölzbestanden ist. Die Gehölze sind überwiegend standortfremde Nadelgehölze wie Fichten und Lärchen. Die vorhandenen Laubgehölze sind sehr jung und sehr wahrscheinlich durch Naturverjüngung entstanden. Keine der Gehölze wiesen Baumhöhlen oder Brutvogelnester auf.



Abb. 7: Die beiden südlichen Bauparzellen trennt eine Hecke voneinander. Die Hecke wächst auf der gehölzbestandenen Parzelle. Die Hecke wird aus heimischen als auch aus nicht heimischen Arten gebildet. Es ist nicht auszuschließen, dass die Hecken gebüschbrütenden Vogelarten Niststandorte bietet.



Abb. 8: Blick auf die nördliche Baumheckenstruktur. Diese wird durch die Planung nicht nachhaltig beeinträchtigt und bleibt bestehen.



Abb. 9: Zwei Gehölze angrenzend an den südlichen Geltungsbereich. Diese werden vom Vorhaben nicht tangiert.

2 METHODIK

2.1 DATENGRUNDLAGEN

Als Datengrundlagen für die artenschutzrechtliche Ersteinschätzung wurden folgende Literatur-/Internet- und sonstige Datenquellen herangezogen:

- Webbasierte Daten aus ARTeFAKT des Landesamtes für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz für das entsprechende TK25-Raster 6305 Saarburg,
- Begehung des Plangebietes und der angrenzenden Umgebung am 16. November 2017 durch einen Mitarbeiter des Büro ÖKOlogik GbR,
- Südbeck's "Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands" wurde zur Biologie und Verbreitung der Vogelarten herangezogen,
- Die "Fledermäuse Europas" von Dietz & Kiefer wurden zur Beurteilung von Lebensraum, Quartier-Vorkommen und Jagdgebiet hinzugezogen,
- Das Buch „Die Haselmaus. Muscardinus avellanarius“ von Juskaitis und Büchner 2010 wurde zur Beurteilung der Betroffenheit der Haselmaus herangezogen,
- Die Beurteilung anderer Arten des Anhangs IV erfolgte mit Hilfe des Internet-handbuchs zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) sowie
- durch Steckbriefe zu den Arten der FFH-Richtlinie des Landschaftsinformationssystems der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz.

2.2 STRUKTURKARTIERUNG/HABITATPOTENTIALABSCHÄTZUNG

Das Vorhabenareal wurde am 16. November 2017 begangen. Dabei wurde eine Strukturkartierung bzw. Habitatpotentialabschätzung der inneren, als auch der angrenzenden Bereiche durchgeführt. Auf der Grundlage der Strukturkartierung kann anschließend eine Abschätzung der potentiellen Betroffenheit von Arten erfolgen (Vorprüfung).

Bei der Strukturkartierung wurden alle relevanten Bereiche näher betrachtet. Dies sind z.B. Baumhöhlen, Spalten, Nester an größeren Gehölzen und Kleingehölzen sowie Gebüschstrukturen. Weiterhin wurden Nutzungen wie Beweidung, Mahd, Wohnbebauung, Lagernutzung und Anderes erfasst. Auch aufgrund dieser Nutzungstypen sind Aussagen zu Vorkommen von Arten möglich.

2.3 RELEVANZPRÜFUNG

Bei der artenschutzrechtlichen Vorprüfung wird eine Relevanzprüfung für gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten durchgeführt.

Es werden Arten "gefiltert", welche für eine verbotstatbeständige Betroffenheit für das jeweilige Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können

(Relevanzschwelle) und keiner weiteren detaillierteren Untersuchung unterzogen werden müssen.¹

Die folgenden drei Schritte werden abgearbeitet:

1. Schritt:

- Auswertung der Daten von ARTEFAKT².
- Ausscheiden von Arten, die in der vorhabenberührten topographischen Karte (TK-Raster) nicht erfasst werden.

2. Schritt:

- Herausfiltern der Arten, die im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen (können).
- So können z.B. Arten ausscheiden, deren Lebensräume oder Wuchsstandorte im Wirkraum nicht vorliegen (z.B. Hochmoore oder Gewässer).

3. Schritt:

- Ggf. Herausfiltern weiterer Arten (entsprechend des Vorhabentyps), deren Wirkungsempfindlichkeit vorhabensbedingt so gering ist, dass relevante Beeinträchtigungen bzw. Gefährdungen mit großer Sicherheit auszuschließen sind.

Arten, die nach Abarbeitung der oben genannten Punkte bestehen bleiben, müssen einer detaillierten Untersuchung unterzogen werden. Es wird geprüft, ob eine Betroffenheit besteht oder ausgeschlossen werden kann.

Tabelle 1: Darstellung der planungsrelevanten Arten des TK25-Rasters 6305 Saarburg (1. Schritt: Auswertung der Daten von ARTEFAKT).

Deutscher Name	RL-RP	RL-D	FFH/VSR	Schutz
Arten des Anh. IV der FFH-Richtlinie				
Frauenschuh	1	3	II, IV	§§§
Prächtiger Dünnfarn	(neu)		II, IV	§§
Großer Feuerfalter	V	3	II, IV	§§
Gekielter Flussfalke	(neu)	0	II, IV	§§
Bachmuschel	[1]	1	II, IV	§§
Gelbbauchunke	3	2	II, IV	§§
Kamm-Molch	3	V	II, IV	§§
Wechselkröte	3	3	IV	§§
Geburtshelferkröte	4	3	IV	§§
Kreuzkröte	4	V	IV	§§
Knoblauchkröte	2	3	IV	§§
Europäische Sumpfschildkröte	0	1	II, IV	§§
Schlingnatter	4	3	IV	§§
Zauneidechse		V	IV	§§
Mauereidechse		V	IV	§§
Haselmaus	3	G	IV	§§
Wildkatze	4	3	IV	§§§
Europäischer Biber	0	V	II, IV, V	§§
Mopsfledermaus	1	2	II, IV	§§
Großes Mausohr	2	V	II, IV	§§
Bechsteinfledermaus	2	2	II, IV	§§

¹ (Froelich & Sporbeck, 2011)

² (Landesamt für Umwelt RLP, 2017)

Deutscher Name	RL-RP	RL-D	FFH/VS	Schutz
Breitflügel-Fledermaus	1	G	IV	§§
Wasserfledermaus	3		IV	§§
Fransenfledermaus	1		IV	§§
Großer Abendsegler	3	V	IV	§§
Kleiner Abendsegler	2	D	IV	§§
Zwergfledermaus	3		IV	§§
Braunes Langohr	2	V	IV	§§
Graues Langohr	2	2	IV	§§
Große Bartfledermaus	(neu)	V	IV	§§
Kleine Bartfledermaus	2	V	IV	§§
Große Hufeisennase	1	1	II, IV	§§
Mückenfledermaus	(neu)	D	IV	§§
Rauhautfledermaus	2		IV	§§
Teichfledermaus	II	D	II, IV	§§
Planungsrelevante europ. Vogelarten				
Eisvogel	V		Anh. I : VSG	§§
Uhu			Anh. I : VSG	§§§
Schwarzstorch		V w	Anh. I : VSG	§§§
Kornweihe	1	2/2 w	Anh. I : VSG	§§§
Mittelspecht			Anh. I : VSG	§§
Schwarzspecht			Anh. I : VSG	§§
Wanderfalke		V w	Anh. I : VSG	§§§
Kranich			Anh. I : VSG	§§§
Neuntöter	V		Anh. I : VSG	§
Heidelerche	1	V	Anh. I : VSG	§§
Blaukehlchen		V	Anh. I : VSG	§§
Schwarzmilan			Anh. I : VSG	§§§
Rotmilan	V	3 w	Anh. I : VSG	§§§
Wespenbussard	V	V/V w	Anh. I : VSG	§§§
Grauspecht	V	2	Anh. I : VSG	§§
Haselhuhn	1	2	Anh. I : VSG	§
Fischadler	0	3	Anh. 1	§§§
Wiesenpieper	1	V	Art.4(2): Brut	§
Bekassine	1	1/V w	Art.4(2): Brut	§§
Beutelmeise	1		Art.4(2): Brut	§
Braunkehlchen	1	3/v w	Art.4(2): Brut	§
Wendehals	1	2/3 w	Art.4(2): Brut	§§
Wiedehopf	2	2/3 w	Art.4(2): Brut	§§
Flussuferläufer	0	2/v w	Art.4(2): Rast	§§
Krickente	1	3/3 w	Art.4(2): Rast	§
Stockente	3		Art.4(2): Rast	§
Schnatterente			Art.4(2): Rast	§
Tafelente	1		Art.4(2): Rast	§
Reiherente			Art.4(2): Rast	§
Blässhuhn, Bläsralle			Art.4(2): Rast	§
Teichhuhn, Grünfüßige Teichralle	V	V	Art.4(2): Rast	§§
Höckerschwan			Art.4(2): Rast	§
Flussregenpfeifer	3		Art.4(2): Rast	§§
Lachmöwe	1		Art.4(2): Rast	§
Zwergschnepfe		3 w	Art.4(2): Rast	§§
Kolbenente	R	R w	Art.4(2): Rast	§
Kormoran			Art.4(2): Rast	§
Haubentaucher			Art.4(2): Rast	§
Waldschnepfe	V	V/V w	Art.4(2): Rast	§
Zwergtaucher	V		Art.4(2): Rast	§
Waldwasserläufer			Art.4(2): Rast	§§
Kiebitz	1	2/V w	Art.4(2): Rast	§§
Wiesenschafstelze			Sonst. Zugvo-	§
Raubwürger	1	2/2 w	Sonst. Zugvo-	§§
Graumammer	2	3	Sonst. Zugvo-	§§

Deutscher Name	RL-RP	RL-D	FFH/VS	Schutz
Hohltaube			Sonst. Zugvo-	§
Baumfalke		3	Sonst. Zugvo-	§§§
Graureiher			Sonst. Zugvo-	§
Schwarzkehlchen		V	Sonst. Zugvo-	§
Uferschwalbe			Sonst. Zugvo-	§§

LEGENDE

RL (Rote Liste)

0	ausgestorben oder verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
2/3	stark gefährdet oder gefährdet
V	Vorwarnliste
G	Gefährdung unbekanntem Ausmaßes
R	extrem selten
D	Daten unzureichend
4	potenziell gefährdet
I	gefährdete wandernde Tierarten
I (VG)	Vermehrungsgäste
II	Durchzügler
S	selten ohne absehbare Gefährdung
E	selten - eingeschleppt, eingewandert, expandierend
(RL)	mindestens eine der Kleinarten bzw. Subspezies Rote Liste
(neu)	nicht berücksichtigt in RL (neu für Gebiet)
[...]	Einstufung nach inoffizieller RL
Einstufung mit "w"	Rote Liste wandernder Arten

FFH-Richtlinie

*II	prioritäre Art des Anhangs II
IV	integral geschützte Art

Vogelschutz-Richtlinie

Anh. I	
Anh. I (ssp)	
Anh. I: VSG	
Art. 4(2): Brut	Zugvogel, Zielart: Brut in VSG in RLP
Art. 4(2): Rast	Zugvogel, Zielart: Rast in VSG in RLP
Sonst. Zugvogel	sonst. gefährdeter Zugvogel - Brut in RLP

Schutz

§	besonders geschützte Art
§§	streng geschützte Art
§§§	streng geschützte Art gem. EG-ArtSchVO

3 RELEVANTE WIRKFAKTOREN

Im Folgenden werden Wirkfaktoren aufgelistet, die durch das Vorhaben oder das Projekt Einfluss auf europarechtlich geschützte Tier- und Pflanzenarten haben können.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Die anlagebedingten Wirkungen ergeben sich aus den baulichen Veränderungen, also der Ausweisung der Flächen als Plangebiet für ein Wohngebiet.

- Dauerhafter Verlust von Vegetationsstrukturen (Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von verschiedenen Tierarten) durch Nutzungsänderung,
- Errichtung von Wohngebäuden und sonstigen versiegelten Flächen im Bereich der derzeit existierenden Vegetation,
- Licht- und Lärmemissionen (z.B. Verhaltensänderung von Fledermäusen).

Durch die Anlage eines Wohngebiets kann es zu Beeinträchtigungen von Wegebeziehungen zwischen Teilhabitaten einer Metapopulation kommen. Schlimmstenfalls werden Vernetzungsachsen komplett entwertet, was zu einer genetischen Verarmung einer Teilpopulation und somit zu dem Aussterben dieser führen kann. Weiterhin können ganze Habitatbereiche überplant werden, so dass die Funktionsfähigkeit des Habitats zerstört wird und den Arten somit die Lebensgrundlage genommen wird.

Baubedingte Wirkfaktoren

Die baubedingten Wirkungen und die damit einhergehenden Beeinträchtigungen der ortsansässigen Arten sind durch folgende Aktivitäten möglich:

- Rodung von Gehölzstrukturen,
- Abtragen des Oberbodens und der Vegetation,
- Visuelle und akustische Störeffekte durch Bauarbeiten,
- Staub- und Schadstoffeinträge,
- Erschütterungen

Es werden zudem kurzzeitig Flächen durch Baustelleneinrichtungen in Anspruch genommen. Diese Inanspruchnahme von Flächen durch An- und Ablieferung von Materialien kann zu räumlichen Behinderungen von Austauschbeziehungen und Bewegungsmöglichkeiten von Tieren führen.

Die Beeinträchtigungen wirken sich auf Arten innerhalb der Baufläche und auf die angrenzende Umgebung aus. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist nicht mehr mit Störeffekten und Schadstoffeinträgen der beschriebenen Art zu rechnen.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens beinhalten

- Störungen in Form von optischen und akustischen Reizen durch u.a. vermehrtes Anfahren von PKWs und erhöhtes Aufkommen von Menschen.

Eine Vergrämung von Arten, die nur bedingt an menschliche Nähe angepasst sind, ist nicht zu erwarten, da dort bereits Straßen und Wohngebäude (Lärm) bestehen und

sich die vorkommenden Arten mit hoher Wahrscheinlichkeit an menschliche Nähe akklimatisiert haben. Auch puffert die ausgewiesene Grünfläche im nördlichen Planbereich sowie im südlichen Areal negative Reizfaktoren durch einen entsprechenden Abstand zwischen Waldbereichen und Wohnbebauung ab.

Neue Erschließungsstraßen sind nicht geplant, so dass mit keinen zusätzlichen betriebsbedingten Tötungen durch den Straßenverkehr zu rechnen ist.

4 ERGEBNISSE DER STRUKTURKARTIERUNG

Das Areal beherbergt unterschiedliche Biotoptypen. Alle betroffenen Lebensraumstrukturen sind stark anthropogen geprägt. Natürliche Bereiche sind nicht vorhanden. Jedoch gibt es viele kulturfolgende Arten, welche mittlerweile auf anthropogen geprägte Lebensräume (Sekundärhabitats) angewiesen sind. Dies sind zum Beispiel Häuser und andere technische Strukturen mit Höhlungen, Spalten und Rissen, welche beispielsweise Fledermäusen und Brutvögeln geeignete neue Quartier und Niststandorte bieten.

Das Planareal weist im Norden großflächig Wiesen und Weiden auf. Zur Zeit der Begehung wurden die Bereiche von Schafen beweidet. Innerhalb dieser Weideflächen sind ca. drei Obstgehölze mit geringem Stammdurchmesser vorhanden. Die restlichen Gehölze werden nicht beeinträchtigt und werden der öffentlichen Grünfläche zugeordnet. Einige Gehölzbereiche weisen Beschädigungen auf. Dies könnte unter Umständen durch die Weidetiere hervorgerufen worden sein. Die Wiese konnte aufgrund der aktuellen Weidenutzung und des fortgeschrittenen Jahres pflanzensoziologisch nicht näher bestimmt werden. Es ist jedoch aufgrund des Tritts durch die Weidetiere und die Nährstoffzufuhr durch den Kot der Tiere davon auszugehen, dass magere und wertvolle Verhältnisse mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen sind. Zwischen den Wiesen und Weiden existiert eine Baumhecke, welche typische heimische Strauchgehölze, Laubbäume und Obstgehölze aufweist. Diese Baumhecke wird nicht überplant und bleibt bestehen.



Abb. 10: Darstellung der Baumhecke im nördlichen Planungsareal. Die Baumhecke verläuft von Süden nach Norden und verbindet Kasernenbereich und B-Plan miteinander.

Der Großteil des Geltungsbereichs ist bereits wohnbaulich vorgeprägt. Diese Wohnnutzungen bleiben in ihrer jetzigen Form bestehen. Nur wenige gärtnerisch gestaltete Flächen werden hier als neue Wohnparzellen ausgewiesen. Eine der Bauparzellen unterliegt einer aktuellen Weidenutzung. Gehölze sind nicht vorhanden. Die Fläche weist eine starke Beanspruchung durch die Weidetiere auf. Magere Verhältnisse können auch hier ausgeschlossen werden.



Abb. 11: Blick auf die neue Bauparzelle im südlichen Geltungsbereich. Die Fläche wurde als Weidefläche durch Pferde beansprucht.



Abb. 12: Im linken Bereich sieht man die starke Beanspruchung der Fläche durch die Beweidung mit Pferden. Großflächige Rohbodenbereiche sind vorhanden.

Die zweite südliche Bauparzelle wird durch viele Gehölze charakterisiert und beherbergt im nördlichen Bereich bereits ein Wohnhaus. Vorkommende dominierende Baumarten sind u.a. Lärche (*Larix decidua*) und Fichte (*Picea abies*). Weiterhin konnten Jungwuchs von Rotbuche (*Fagus sylvatica*), Birke (*Betula pendula*) und Vogelkirsche (*Prunus avium*) festgestellt werden. Zwischen den beiden Bauparzellen existiert eine Hecke aus heimischen und nicht heimischen Straucharten. Dominierende Arten sind hier Heckenmyrte (*Lonicera nitida*), Berberitze (*Berberis vulgaris*), Zypresse (*Cupressaceae*), Efeu (*Hedera helix*), Stieleiche (*Quercus robur* - Jungwuchs), Spitzahorn (*Acer platanoides* - Jungwuchs), Kirschlorbeer (*Prunus laurocerasus*) und Haselnuss (*Corylus avellana*).

Die größeren Gehölze wurden mittels Fernglas auf mögliche Baumhöhlen, Stammrisse und Nester hin untersucht. Es konnten keine Höhlungen, Spalten oder sonstige artenschutzrelevante Strukturen erkannt werden.



Abb. 13: Darstellung der Gehölzstrukturen auf der zur Bebauung vorgesehenen Parzelle im südlichen Vorhabenareal.



Abb. 14: Alle größeren Gehölze werden von nicht standortgerechten Lärchen und Fichten eingenommen. Laubgehölze sind als Jungwuchs ausgeprägt. Lediglich eine etwas ältere eingestreute Vogelkirsche ist zwischen den Gehölzen lokalisiert.

Alle vorhandenen Gebäude und sonstige Gehölze im Geltungsbereich des Planareals bleiben in Ihrem Bestand erhalten. Sanierungen, Abrisse oder sonstige Umbauten sind nicht vorgesehen. Entsprechend ist hier keine Artenschutzprüfung gem. § 24 LNatSchG durchzuführen. Auf eine intensive Untersuchung der einzelnen Gebäude kann somit verzichtet werden.

5 RELEVANZPRÜFUNG (ALLGEMEINE VORPRÜFUNG)

Die Bewertung erfolgt anhand der Einschätzung, ob die Möglichkeit besteht, dass ein Verbotstatbestand eintritt oder nicht. Teile der Bewertungen beruhen auf der durchgeführten Strukturkartierung (Kap. 4), der vorhandenen Vornutzungen sowie der Ökologie der einzelnen potentiell betroffenen Arten.

Tabelle 2: Bewertung der potentiellen Beeinträchtigung durch ein Vorhaben auf planungsrelevante Arten.

Verträglichkeit mit nationalem Recht (§ 44 BNatSchG) und europäischem Recht (Art. 12 FFH-RL und Art. 5 VS-RL)	
Anhaltspunkte für ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände liegen nicht vor.	
Anhaltspunkte für ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände liegen vor, sind jedoch durch Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen voraussichtlich zu vermeiden.	
Anhaltspunkte liegen für ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände vor, welche kaum oder nur mit hohem Aufwand vermieden werden können. Es muss daher zwingend nach anderweitig zumutbaren Lösungen gesucht werden.	

5.1 EUROPÄISCHE VOGELARTEN

Es folgt eine Bewertung und Abschätzung der im Folgenden aufgelisteten Vogelarten des TK25-Rasters 6305 Saarburg hinsichtlich eines potentiellen Vorkommens bzw. einer Brut im Plangebiet.

In wichtigen Fällen wird auf die Fluchtdistanz der Vogelarten eingegangen. Diese ist wie folgt definiert: "Als Fluchtdistanz wird der Abstand bezeichnet, den ein Tier zu bedrohlichen Lebewesen wie natürlichen Feinden und Menschen einhält, ohne dass es die Flucht ergreift."³

Die planungsrelevanten Vogelarten des TK-Rasters werden im Folgenden unterteilt in Boden-, Höhlen-, Baum- bzw. Freibrüter sowie Halbhöhlen-/Felsenbrüter und Arten die Schwimmnester anlegen.

BODENBRÜTER

Die planungsrelevanten Bodenbrüter des TK-Rasters 6305 Saarburg sind: Kornweihe (Niederungslandschaft), Kranich (Wald mit Feuchtgebieten), Heidelerche (lichte Waldgebiete auf Sandböden), Haselhuhn (Waldart, Pionierstadien), Wiesenpieper (gehölzarme Landschaft), Bekassine (offene/halboffene Niederungslandschaften), Braunkehlchen (offene Landschaft), Flussuferläufer (Flussufer), Krickente (flache Binnengewässer, Nest in Ufervegetation), Stockente (Gewässer), Schnatterente (Stillgewässer), Tafelente (Stillgewässer), Reiherente (Stillgewässer), Höckerschwan (Gewässer), Flussregenpfeifer (Kies- und Sandgruben), Lachmöwe (Feuchtgebiete), Zwergschnepfe (Niederungen, Moore), Kolbenente (Gewässer), Waldschnepfe (Waldbe-

³ (Kieler Institut für Landschaftsökologie, 2010)

stände), Kiebitz (offene feuchte Landschaft), Wiesenschafstelze (gehölzarme Landschaft, extensiv genutzte Weiden), Grauammer (offene gehölzarme Landschaft) und Schwarzkehlchen (sommertrockene Lebensräume).

Einige der aufgelisteten Arten (Kornweihe, Kranich, Bekassine, Flussuferläufer, Krickente, Stockente, Schnatterente, Tafelente, Reiherente, Höckerschwan, Lachmöwe, Zwergschnepfe und Kolbenente) bauen ihr Nest in Gewässernähe oder in feuchten Bereichen wie z.B. Niederungslandschaften und sind somit im Plangebiet nicht zu erwarten. Der Kiebitz ist vorzugsweise im Feuchtgrünland zu finden und zudem ein Rastvogel, somit ist eine Brut im Plangebiet ausgeschlossen.

Auch die nachfolgend aufgelisteten Arten können ausgeschlossen werden: Das Haselhuhn kommt bevorzugt in Wäldern früher Sukzessionsstadien vor, ist jedoch sehr scheu und daher nicht in Siedlungsnähe zu erwarten (reagiert zudem empfindlich auf optische Störungen). Das Braunkehlchen besiedelt offenes Gelände mit etwas Gebüsch, in Rheinland-Pfalz werden allerdings fast ausschließlich Feuchtwiesen und -weiden in den Hochlagen genutzt. Der Flussregenpfeifer ist heutzutage vorwiegend in Kiesgruben zu finden, aber auch auf geschotterten Parkflächen. Die Waldschnepfe lebt in lichterem Wäldern mit gut entwickelter Strauch- und Krautschicht. Es handelt sich um einen Rastvogel (Brut im Areal also ausgeschlossen).

Auch ist ein Vorkommen der nicht näher dargestellten Vogelarten auf Grund fehlender geeigneter Lebensraumstrukturen mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen. Es fehlen Niederungslandschaften, Wälder und extensiv genutzte Bereiche sowie größere Gewässer u.Ä. im Planareal. Auch fehlen geschützte Bereiche. Die Wiesen werden regelmäßig gemäht und/oder von Pferden sowie Schafen beweidet und bieten keine Versteckmöglichkeiten. Einige der aufgelisteten Arten sind zudem sehr störungsempfindlich. Ein Vorkommen der aufgelisteten Arten ist mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen und eine Beeinträchtigung ist nicht zu erwarten.

Anhaltspunkte für ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände liegen nicht vor [■].

ARTEN, DIE SCHWIMMNESTER ANLEGEN

Blässhuhn, Haubentaucher und Zwergtaucher legen Schwimmnester an und können daher als potentielle Brüter ausgeschlossen werden, da keine Gewässerstrukturen innerhalb des Areals vorliegen.

Anhaltspunkte für ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände liegen nicht vor [■].

HÖHLENBRÜTER

Eisvogel (Niströhren am Gewässer), Mittelspecht (Wald), Schwarzspecht (Wald), Grauspecht (Wald), Wendehals (meist Wald), Wiedehopf (nicht im Siedlungsbereich), Hohltaube (Wald - Schwarzspechthöhlen) und Uferschwalbe (Höhlen in Steilwänden) sind die planungsrelevanten Höhlenbrüter des Plangebietes.

Die Bäume innerhalb des Areals wurden hinsichtlich ihres Höhlenpotentials begutachtet. Da es sich fast ausschließlich um wenige kleine Obstgehölze handelt, konnten

keine Höhlen, Risse oder Ähnliches an den Bäumen festgestellt werden. Auch konnte durch die Strukturkartierung in den Nadelgehölzen im südlichen Planareal keine Höhlungen oder Spalten erkannt werden. Zudem weisen Nadelgehölze, allen voran die Fichte, geringe ökologische Wertigkeiten (z.B. Baumhöhlen) auf.⁴ Des Weiteren handelt es sich bei den relevanten Vogelarten um Arten, die hauptsächlich Waldgebiete aufsuchen bzw. Niströhren am Gewässer anlegen (Eisvogel), sandig-lehmige bzw. -tonige Steilwände nutzen (Uferschwalbe) oder den Siedlungsbereich meiden (Wiedehopf).

Ein Vorkommen der genannten Höhlenbrüter kann somit aufgrund fehlender Höhlen in den Bäumen innerhalb des Plangebietes ausgeschlossen werden. Eine Beeinträchtigung ist folglich nicht zu erwarten.

Anhaltspunkte für ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände liegen nicht vor [■].

HALBHÖHLEN- UND FELSENBRÜTER

Der Uhu ist überwiegend Felsenbrüter, kann aber auch bei Fehlen von geeigneten Felsstrukturen auf Bäumen und vor allem auf dem Boden brüten. Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Felsen. Gehölze die betroffen sind, sind kleine Obstgehölze und Nadelgehölze. Die Strukturkartierung hat ergeben, dass keine Horste oder sonstige Nester in dem betroffenen Baumbestand existieren. Der Boden eignet sich aufgrund der Nutzung und Störintensität nicht für die Brut des Uhus. Ein Vorkommen und somit eine Beeinträchtigung sind nicht zu erwarten.

Anhaltspunkte für ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände liegen nicht vor [■].

BAUM- UND/ODER FREIBRÜTER

Planungsrelevante Baum- und/oder Freibrüter des TK-Rasters sind: Schwarzstorch (Störungsarme Komplexe), Wanderfalke (Natur- und Kulturlandschaft mit geeigneten Nistmöglichkeiten), Baumfalke (halboffene/offene Landschaft, oft gewässerreich), Neuntöter (halboffene/offene Landschaft mit strukturreichem Gehölzbestand), Blaukehlchen (Ufer- und Sumpfbereiche), Schwarzmilan (halboffene Waldlandschaft, Waldanteil, oft Gewässernähe), Rotmilan (vielfältig strukturierte Landschaft, Nest in Altholzbeständen), Wespenbussard (strukturierte Landschaft mit Altholzbestände), Fischadler (Landschaft mit fischreichen Gewässern), Beutelmeise (Nest über Wasser), Teichhuhn (Verlandungszonen und Ufer), Graureiher (Gewässer und älterer Baumbestand), Waldwasserläufer (Bruch- und Auenwälder), Kormoran (Gewässernähe) und Raubwürger (halboffene/offene Landschaft).

Die Strukturkartierung hat ergeben, dass sich keine Horstbäume oder andere Nester innerhalb der betroffenen Gehölze befinden. Eine Beeinträchtigung kann somit ausgeschlossen werden.

Vor allem der Schwarzstorch kann als potentieller Brüter des Planareals ausgeschlossen werden (Fluchtdistanz = 500 m). Die Siedlungsnähe und die hohe Fluchtdistanz bei

⁴ https://www.waldwissen.net/waldwirtschaft/fuehrung/rechnung/wsl_habitatbaeume_kosten/index_DE

natürlichen Feinden und Menschen schließen ein Vorkommen aus. Der Graureiher ist ein Koloniebrüter. Eine Graureiher-Kolonie ist nicht ansässig innerhalb des Areals oder in dessen Nähe. Auch andere Arten sind aufgrund der nicht für die Brut geeigneten Gehölze und der hohen Fluchtdistanz (Wanderfalke und Wespenbussard = 200 m, Schwarz- und Rotmilan = 300 m, Fischadler = 500 m) nicht im Areal zu erwarten. Blaukehlchen, Beutelmeise, Teichhuhn und Waldwasserläufer sind ebenfalls aufgrund fehlender geeigneter Strukturen (nahe Gewässern) nicht anzunehmen. Der Raubwürger ist in Rheinland-Pfalz ein lokaler und seltener Brutvogel. Während der Brut hält er sich in offenem/halboffenem Gelände mit eingestreuten Hecken oder Gehölzen auf. Aufgrund der starken Störung durch die Weidenutzung und durchgeführten regelmäßigen Mäharbeiten ist auch hier ein Vorkommen unwahrscheinlich. Der Neuntöter brütet in reich strukturierter Landschaft. Neben Heckenlandschaften und Trockenrasen werden auch frühe Stadien von Sukzessionsflächen aufgesucht. Diese Strukturen kommen im Planareal nicht vor. Zusätzlich verhindert auch hier der starke anthropogene Einfluss das Vorkommen.

Anhaltspunkte für ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände liegen nicht vor [■].

ZUSAMMENFASSUNG:

Beeinträchtigungen auf Bodenbrüter sowie Höhlen- Halbhöhlen-, Schilf-, Baum- und/oder Freibrüter und Arten, die Schwimmnester anlegen können des relevanten TK-Rasters 6305 Saarburg, sind mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen, da innerhalb des Areals keine geeigneten Strukturen vorliegen. Somit ist nicht davon auszugehen, dass die planungsrelevanten Vogelarten vom geplanten Vorhaben betroffen sind.

5.2 ARTEN DES ANHANGS IV DER FFH-RICHTLINIE UND SONSTIGE BESONDERS UND STRENG GESCHÜTZTE ARTEN

Es folgt eine Abschätzung und Bewertung zum Vorkommen der relevanten Artengruppen bzw. einzelnen Arten einer Artengruppe.

PFLANZEN

Die zwei Pflanzenarten, die im TK-Raster 6305 Saarburg gelistet sind, sind Frauenschuh und Prächtiger Dünnfarn.

Beim Frauenschuh handelt sich um eine typische Art lichter Wälder, wärmebegünstigter Waldrandbereiche, Säume und Waldlichtungen. Selten ist die Art auch auf Halbtrockenrasen zu finden. Die Art meidet besonnte, trockene und stark austrocknende Standorte. Vor allem Kiefern- und Fichtenbestände werden gerne besiedelt.

Der Prchtige Dünnfarn ist in windstillen Höhlen, auf Felsüberhängen und auf Gesteinen umgeben von Wald in der Nähe von Sickerquellen bzw. Bächen zu finden.

Ein Vorkommen der beiden Pflanzenarten des TK-Rasters ist nicht zu erwarten (aufgrund fehlender geeigneter Lebensräume und vorhandener Nutzungstypen). Eine Beeinträchtigung ist somit auszuschließen.

Anhaltspunkte für ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände liegen nicht vor [■].

MUSCHELN

Da innerhalb des Plangebietes keine Gewässerstrukturen wie Flüsse, Bäche oder Ähnliches vorkommen und somit weder Sohlsubstrat (Jungmuscheln) noch ufernahe Flachwasserbereiche (adulte Muscheln) vorliegen, ist ein Vorkommen der Bachmuschel auszuschließen und somit auch eine mögliche Beeinträchtigung der Art.

Anhaltspunkte für ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände liegen nicht vor [■].

INSEKTEN

Der Große Feuerfalter kommt auf Feucht- und Nasswiesen vor, die Raupen sind auf relativ nährstoffreichem, frischem bis feuchtem Wirtschaftsgrünland zu finden.

Den Gekielten Flussfalken findet man an ruhigen Flussabschnitten mit ufersäumenden Pappeln, Erlen und Weiden. Innerhalb des Wurzelgeflechtes der Bäume kommen die Larven vor.

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Feucht- und Nasswiesen und auch keine geeigneten Gebiete für die Raupen des Großen Feuerfalters. Zudem sind keine Gewässerstrukturen und keine Ufergehölze für den Gekielten Flussfalken vorhanden. Ein Vorkommen der beiden Arten kann somit ausgeschlossen werden.

Anhaltspunkte für ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände liegen nicht vor [■].

AMPHIBIEN

Alle heimischen Amphibienarten bevorzugen als Fortpflanzungs- und Laichgewässer einen Komplex aus Stillgewässern und geeigneten Landlebensräumen, wo sie sich außerhalb der Paarungs- und Laichzeit aufhalten.

Die planungsrelevanten Arten sind: Gelbbauchunke (vorwiegend in vom Menschen geschaffenen Lebensräumen (Abgrabungen, Industriebrachen, Truppenübungsplätze, natürliche Lebensräume in lichten Wäldern und Auen)), Kamm-Molch (in halboffener, aufgelockerter Landschaft mit einer Mischung aus Gehölzstrukturen, auch in Abgrabungskomplexen), Geburtshelferkröte (offene, kaum bewachsene Bereiche in sonniger Lage, direkte Nachbarschaft zu Laichgewässern), Knoblauchkröte (offene Agrarlandschaft, Heidegebiete mit grabfähigem Boden mit nährstoffreichen Weihern und Teichen), Kreuzkröte (trocken-warme Lebensräume mit spärlicher Vegetation und grabfähigem Untergrund, auch Brachflächen im Siedlungsbereich) und Wechselkröte (trockenwarme, offene Kulturlandschaft, grabbare Böden, lückiger Pflanzenbewuchs).

Ein Vorkommen bzw. eine Beeinträchtigung der aufgelisteten Amphibien-Arten kann mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, da im Planareal keine Gewässer vorliegen.

Anhaltspunkte für ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände liegen nicht vor [■].

REPTILIEN

Reptilien benötigen mosaikartige Kleinstrukturen, die aus ausreichend Versteckmöglichkeiten, sandigen Untergründen für die Eiablage sowie Sonnenplätzen zur Thermoregulation und geeigneten Jagdhabitaten bestehen.

Für Schlingnatter (trocken-warme, kleinräumig gegliederte Landschaft mit steinigen Elementen, Totholz, u.a.) sowie Zauneidechse (von Menschen geprägte Lebensräume wie Weinberge, Gärten, Böschungen, etc., wichtig sind Sonnen-, Versteck- und Eiablageplätze) und Mauereidechse (meist wärmebegünstigte Stein- und Felslebensräume mit Sonnen-, Versteck- und Eiablageplätzen) sind keine Habitate vorhanden. Auch fehlen Gewässerstrukturen für die Europäische Sumpfschildkröte.

Eine Beeinträchtigung der genannten Reptilienarten ist nicht zu erwarten, da keine geeigneten Lebensräume vorliegen.

Anhaltspunkte für ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände liegen nicht vor [■].

SÄUGETIERE I: EUROPÄISCHER BIBER, WILDKATZE, HASELMAUS

Ein Vorkommen des Europäischen Bibers innerhalb des Projektareals ist auszuschließen, da dort keine Gewässerstrukturen vorhanden sind.

Die Wildkatze ist eine Waldart, die sehr störungsempfindlich und scheu ist. Ihr Vorkommen ist aufgrund fehlender Waldbereiche und der Nähe zur menschlichen Siedlung auszuschließen.

Die Haselmaus ist auch innerhalb von Siedlungen und in der Nähe von Menschen zu finden. Feldgehölze und Hecken sollten untereinander vernetzt sein, isolierte Gehölze und Sträucher werden nur selten besiedelt. Durch die Ergebnisse der durchgeführten Strukturkartierung (Freinestsuche) ist nicht davon auszugehen, dass die Haselmaus das betroffene Feldgehölz im Untersuchungsareal besiedelt. Die Populationsdichte liegt durchschnittlich bei 1-2 adulten Haselmäusen /ha bzw. auf optimalen Flächen bei maximal 6 adulten Tieren /ha.⁵ Die bestehende Baumhecke ist ca. 360 m² groß und in ihrer Ausprägung suboptimal. Somit muss von weniger als 2 Tieren pro ha ausgegangen werden. Wenn überhaupt entspräche das Feldgehölz nur einem sehr kleinen Teilbereich eines Gesamtreviers. Auch fungiert die betroffene Baumhecke nicht als Vernetzungsachse. Weiterhin bleibt die Baumhecke in ihrer Form bestehen und wird durch den Bebauungsplan nicht überplant oder anderweitig beeinträchtigt. Die großflächigen Waldbereiche und Verbundsstrukturen bleiben in ihrer Form erhalten. Ein Verbotstatbestand kann mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Anhaltspunkte für ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände liegen nicht vor [■].

SÄUGETIERE II: FLEDERMÄUSE

Die planungsrelevanten Fledermausarten des TK-Rasters sind: Mopsfledermaus, Großes Mausohr, Bechsteinfledermaus, Breitflügelfledermaus, Wasserfledermaus, Franzenfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Zwergfledermaus, Braunes Langohr, Graues Langohr, Große Bartfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Große Hufeisennase, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus und Teichfledermaus.

Gebäudefledermäuse, die Quartiere und/oder Wochenstuben auf Dachböden bzw. an Häusern, Scheunen oder z.B. Berghütten beziehen, können ausgeschlossen werden, da innerhalb des Areals keine Gebäude abgerissen werden oder anderweitig betroffen sind.

Auch Fledermausarten, die Baumhöhlen als Quartier nutzen bzw. Baumhöhlen alter Bäume als Wochenstube nutzen, können ebenfalls mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, da innerhalb des Baufeldes nur kleine Obstgehölze und ältere Nadelgehölze ohne Baumhöhlen wachsen. Habitatbäume auf der nördlichen Grünfläche bleiben bestehen und sind nicht betroffen.

Das Plangebiet könnte als Jagdraum von verschiedenen Fledermausarten aufgesucht werden, jedoch wird es sich dabei nicht um ein essentielles Jagdgebiet handeln, da im

⁵ Die Angaben und die nachfolgenden Maßnahmen basieren auf: Büchner, S., Lang, J., Dietz, M., Schulz, B., Ehlers, S. and Tempelfeld, S. (2017). Berücksichtigung der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) beim Bau von Windenergieanlagen. *Natur und Landschaft*, 2017(8/08-2017), pp.365-374.

Umfeld sehr viele ähnlich ausgeprägte Strukturen vorhanden sind. Auch bleiben großflächig Grünflächen im nördlichen und südlichen Planareal bestehen und werden als diese festgesetzt.

Ein Vorkommen von baumhöhlen- und gebäudebewohnenden Fledermausarten kann mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Weder potentielle Sommerquartiere noch Winterquartiere oder Wochenstuben sind innerhalb des Plangebietes zu erwarten.

Anhaltspunkte für ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände liegen nicht vor [■].

ZUSAMMENFASSUNG:

Beeinträchtigungen auf Insekten, Reptilien, Amphibien und Säugetiere des relevanten TK-Rasters 6305 Saarburg können höchstwahrscheinlich ausgeschlossen werden, da keine geeigneten Lebensraumstrukturen vorliegen oder zerstört werden. Somit ist nicht davon auszugehen, dass die planungsrelevanten Arten vom geplanten Vorhaben betroffen sind.

6 PRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE

6.1 EUROPÄISCHE VOGELARTEN

Tötungs-/Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1:

Durch das Abschieben des Oberbodens und die Entfernung der Vegetation ist nicht davon auszugehen, dass es zur Tötung von dort brütenden Arten kommt.

Trotzdem sind solche Arbeiten grundsätzlich außerhalb der Brutzeit der Vögel durchzuführen, also nicht in der Zeit vom 01. März bis 30. September.

Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2:

Licht-, Lärm- und Schadstoffemissionen sowie Bewegungsreize durch Fahrzeuge und Personen stellen potentielle Störungen dar.

Gehölzrodungen und Abschiebung des Oberbodens sind nicht während der aktiven Zeit zwischen dem 01. März und dem 30. September vorgesehen.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Arten ist nicht zu erwarten.

Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3:

Es ist nicht davon auszugehen, dass es durch die geplanten Arbeiten zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommt.

Gehölzrodungen sind nicht während der aktiven Zeit zwischen dem 01. März und dem 30. September vorgesehen.

Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungsstätten wird im räumlichen Zusammenhang gewährleistet.

Die Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG werden in Bezug auf Europäische Vögel nicht erfüllt.

6.2 ARTEN DES ANHANGS IV DER FFH-RICHTLINIE

Tötungs-/Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1:

Durch die Arbeiten ist nicht davon auszugehen, dass die folgenden planungsrelevanten Artengruppen betroffen sind: Insekten, Amphibien, Reptilien und Säugetiere. Es ist also nicht von einer Tötungs- bzw. Verletzungsgefahr für die genannten Artengruppen auszugehen.

Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2:

Licht-, Lärm- und Schadstoffemissionen sowie Bewegungsreize durch Fahrzeuge und Personen stellen potentielle Störungen dar.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Arten ist nicht zu erwarten.

Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3:

Es ist nicht davon auszugehen, dass es durch die geplanten Arbeiten zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommt.

Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungsstätten wird im räumlichen Zusammenhang gewährleistet.

Die Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG werden in Bezug auf die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder sonstige besonders und streng geschützte Arten nicht erfüllt.

7 VERMEIDUNGS- UND AUSGLEICHSMAßNAHMEN (WORST-CASE)

Da bei ökologischen Arbeiten und Studien nie zu 100% ausgeschlossen werden kann, dass Beeinträchtigungen eintreten, sind folgende Maßnahmen unabhängig der Betroffenheit der einzelnen Arten (Worst-Case-Annahme) durchzuführen.

V1: Ökologische Baubegleitung (ÖBB)

Vor der eigentlichen Rodung von Gehölzen im Planungsareal sind alle Bereiche von einer fachkundigen Person (Biologe/Landschaftsökologe/sonstiges anerkanntes Fachpersonal) auf Besatz (Vogel, Fledermäuse und Haselmaus) zu untersuchen.

Die Ökologische Baubegleitung ist schriftlich und fotografisch zu dokumentieren und dem Vorhabenträger und der zuständigen Naturschutzbehörde zu übermitteln.

V2: Rodungszeitbeschränkung/Art der Rodung

Im Projektareal sind Rodungen von Kleingehölzen vorgesehen. Diese Arbeiten sind grundsätzlich außerhalb der Brutzeit der Vögel durchzuführen, also zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar (§ 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG), um zu vermeiden, dass es zur Zerstörung von Nestern und Eiern kommt und damit zur Erfüllung eines Verbotstatbestandes gem. § 44 BNatSchG.

EMPFOHLENE MAßNAHME

E_A2: Pflanzung von heimischen Sträuchern und Hecken

Es sollte versucht werden im weiteren Verlauf der Planung Ersatzpflanzungen für den Verlust von Gehölzen (festgesetzte Grünfläche) durchzuführen. Diese Pflanzungen werden auf langer Sicht neue Habitate für Vögel, Bilche und sonstige Arten bieten.

8 ZUSAMMENFASSUNG

Im Rahmen dieses Berichtes erfolgte eine Abschätzung der potentiellen Betroffenheit der planungsrelevanten Arten des Plangebietes. Die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG wurden überprüft.

Aufgrund der vorliegenden Habitatvoraussetzungen und des Erhalts wichtiger Strukturen (Gebäude, Habitatbäume, Baumhecken) kann eine Beeinträchtigung der planungsrelevanten Arten/Artengruppen (Pflanzen, Muscheln, Insekten, Amphibien, Reptilien und Säugetiere) mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Auch sind keine planungsrelevanten Brutvogelarten vom Vorhaben betroffen.

Auch wenn keine direkten Beeinträchtigungen erkennbar sind, sind Vermeidungsmaßnahmen zu beachten und durchzuführen. Nur bei Durchführung besagter Maßnahmen ist eine Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen und wird gutachterlich bestätigt.



Mark Baubkus, M.Sc.

Tanja Reifenrath, M.Sc.

Kuhnhöfen, 23. April 2018

9 QUELLENVERZEICHNIS

- Bayerisches Landesamt für Umwelt. 2017. *Haselmaus (Muscardinus avellanarius)*. <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbrief/zeige?stbname=Muscardinus+avellanarius>.
- Bundesamt für Naturschutz. 2017. *Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV*. <http://www.ffh-anhang4.bfn.de/>.
- Dietz, Christian, und Andreas Kiefer. 2014. *Die Fledermäuse Europas. Kennen, bestimmen, schützen*. Franckh Kosmos Verlag.
- Froelich & Sporbeck. 2011. *Mustertext Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz. Hinweise zur Erarbeitung eines Fachbeitrags Artenschutz gem. §§ 44, 45 BNatSchG*. Potsdam: Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz.
- Kieler Institut für Landschaftsökologie. 2010. *Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr*. Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung.
- Landesamt für Umwelt RLP. 2017. *ARTEFAKT*. www.artefakt.rlp.de.
- Rheinland-Pfalz. 2017. *Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung LANIS*. http://map1.naturschutz.rlp.de/mapserver_lanis/.
- Südbeck, Peter, Hartmut Andretzke, Stefan Fischer, Kai Gedeon, Tasso Schikore, Karsten Schröder, und Christoph Sudfeldt. 2005. *Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands*. Radolfzell.